

Bauleitplanung des Flecken Aerzen Bebauungsplan Nr. 78 „Im Dannenbrooke“

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 78 „Im Dannenbrooke“ beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 2.600m² große Fläche parallel der Straße „Dannenbrook“ in Groß Berkel und besteht aus Teilflächen der Flurstücke 139/41 und 140/41 der Flur 2, Gemarkung Groß Berkel.

Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 „Im Dannenbrooke“, die Entwurfsbegründung, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

vom 04.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Alternativ sind die Unterlagen auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter <https://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren> abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont;

- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der Planung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes auf die Schutzgüter Wasser und Boden, Natur- und Landschaft, Arten und Biotope, Schutzgebiete, Klima und Luft, Emissionen und Immissionen, Mensch und seine Gesundheit, Sach- und Kulturgüter;
- Stellungnahme des Realverbandes Groß Berkel hinsichtlich der Oberflächenentwässerung der hinzukommenden Baugrundstücke
- Stellungnahme der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von garten- und ackerbauartigen Flächen
- Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont hinsichtlich der Entsorgung der beim Abbruch der Kleingartenanlage anfallenden Abfälle, möglicher Bodenkontaminationen aus der kleingärtnerischen Vornutzung, der Einstufung der Kleingartenanlage sowie des Brandschutzes,
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie hinsichtlich der Einordnung des Plangebietes in die Erdfallgefährdungskategorie 2 sowie der Flächenversiegelung,

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 24.01.2020

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister